VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

12 K 2244/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der [redacted]
2. des minderjährigen Kindes [redacted]
3. des minderjährigen Kindes [redacted]
4. des minderjährigen Kindes [redacted]

sämtlich wohnhaft: [redacted]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, [redacted]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, [redacted]

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung / der AMM-VO – Überstellung nach Kroatien)

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 11. November 2026

durch

Richterin am Verwaltungsgericht [redacted]

als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2026 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Die am [redacted] geborene Klägerin zu 1. und ihre am [redacted], am [redacted] und am [redacted] geborenen Kinder, die Kläger zu 2. bis 4., sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit.

[redacted]

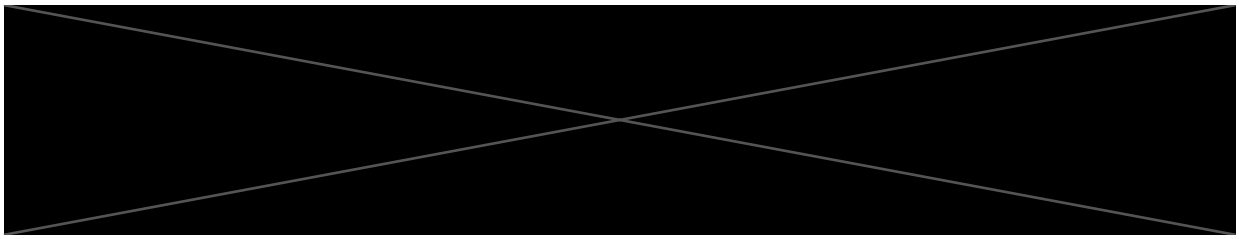

Eine Abfrage der Eurodac-Datenbank ergab einen Treffer der Kategorie 1 für Kroatien (Eurodac-Treffer HR1 vom .2025). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) richtete am 5. Januar 2026 ein Wiederaufnahmegesuch an Kroatien, das von den kroatischen Behörden mit Schreiben vom 12. Januar 2026 gemäß Art. 20 Abs. 5 Dublin III-Verordnung akzeptiert wurde.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge der Kläger mit Bescheid vom 23. Februar 2026 als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Der Bescheid wurde am 2. März 2026 gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Die Kläger haben am 4. März 2026 die vorliegende Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt, den das Gericht mit Beschluss vom 30. März 2026 abgelehnt hat (Az. 12 L 671/26.A).

Zur Begründung der Klage nehmen die Kläger auf das bisherige Vorbringen Bezug, wie es sich aus den Verwaltungsvorgängen ergibt.

Die Kläger beantragen schriftlich,

> **den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2026 aufzuheben**
>
> **hilfsweise,**
>
> **die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt.**

Die Beklagte beantragt schriftlich,

> **die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kläger haben sich am 15. Juni 2026 in das Kirchenasyl der begeben. Das Bundesamt sowie die zuständige Ausländerbehörde sind hierüber mit E-Mail vom 15. Juni 2026 in Kenntnis gesetzt worden. Nach Prüfung des am 15. Juli 2026 eingereichten Härtefalldossiers hat das Bundesamt den Vertretern der Kirchengemeinde per E-

Mail vom 27. Juli 2026 mitgeteilt, mangels besonderer humanitärer Härten im Fall der Kläger kein Selbsteintrittsrecht auszuüben. Die Vertreter der Kirchengemeinde haben dem Bundesamt mit Schreiben vom 28. Juli 2026 daraufhin mitgeteilt, dass die Kläger im Kirchenasyl verbleiben wollten. Hierüber hat das Bundesamt die zuständige Ausländerbehörde mit Schreiben vom 28. Juli 2026 in Kenntnis gesetzt.

Das Bundesamt hat dem Gericht mit Schriftsatz vom 25. September 2026 mitgeteilt, dass die Überstellungsfrist wegen Flucht i.S.d. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMM-VO um drei Jahre bis zum 25. September 2029 verlängert worden sei. Die Ausländerbehörde habe Sachverhalte mitgeteilt, nach deren Bewertung das Bundesamt zu dem Entschluss komme, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür vorlägen. Dem Mitgliedstaat sei das neue Fristende innerhalb der erforderlichen Fristen per DubliNET mitgeteilt worden.

Hintergrund waren Mitteilungen der Ausländerbehörde, wonach die Kläger nach dem erfolglosen Abschluss des Kirchenasylverfahrens nicht erneut unter ihrer Anschrift in [redacted] ([redacted]) gemeldet worden seien. Die entsprechenden Zimmer seien nach Abschluss des Kirchenasylverfahrens nicht erneut bezogen worden und stünden bis heute leer. Der für den 25. September 2026 angekündigte Überstellungsversuch sei gescheitert, weil die Kläger nicht angetroffen worden seien.

Auf den Antrag der Kläger vom 12. Oktober 2026 hat das Gericht den Beschluss vom 30. März 2026 gemäß § 80 Abs. 7 VwGO geändert und die aufschiebende Wirkung der Klage 12 K 2244/26.A gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2026 angeordnet (Az.: 12 L 3084/26.A).

Die Beteiligten sind mit Verfügung vom 6. Oktober 2026 zu der Möglichkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Gerichtsakten 12 L 671/26.A und 12 L 3084/26.A sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann durch die Einzelrichterin entscheiden, nachdem ihr das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 5. Oktober 2026 zur Entscheidung übertragen worden ist (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG). Die Entscheidung kann nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid ergehen, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO).

Die Klage hat mit dem Hauptantrag Erfolg. Sie ist insoweit als Anfechtungsklage im Sinne von § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb der Frist von einer Woche gemäß §§ 74 Abs. 1 Halbsatz 2, 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG a.F.) erhoben worden, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes wurde den Klägern am 2. März 2026 gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Die Anwendung des Asylgesetzes in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung beruht auf § 77 Abs. 1 i.V.m. § 87e Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylG in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG).

> Vgl. Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111).

Danach gilt für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug des internationalen Schutzes Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung, im Folgenden: AsylVf-VO).

Art. 79 Abs. 3 Satz 1 und 2 AsylVf-VO bestimmt, dass diese Verordnung für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge gilt, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, und dass Anträge auf internationalen Schutz, die vor diesem Tag eingereicht wurden, der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) unterliegen. Da diese Richtlinie indes der Umsetzung bedarf, ist § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG dahin zu verstehen, dass auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften des am 12. Juni 2026 in Kraft getretenen Asylgesetzes erst auf Asylanträge Anwendung finden, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht worden sind.

> Vgl. VG Minden, Beschluss vom 24. Juni 2026 – 1 L 422/26.A -, juris, Rn. 6 ff.; VG Osnabrück, Beschluss vom 22. Juni 2026 – 7 B 80/26 -, juris, Rn. 17; VG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2026 – 39 L 283/26.A -, juris, Rn. 5 ff.; VG Oldenburg, Urteil vom 12. Juni 2026 – 3 A 4278/25 -, juris, Rn. 10; VG Hannover, Urteil vom 12. Juni 2026 – 15 A 6596/25 -, juris, Rn. 17 ff.; a.A.: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Juni 2026 – 15a K 3706/23.A -, juris, Rn. 79 ff.

Danach gilt § 87e Abs. 1 Satz 1 AsylG auch hinsichtlich des Asylgesetzes in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung und für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Rahmen des Asylverfahrens sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug der Asylberechtigung und des Widerrufs und der Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Die in § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG getroffene Regelung lässt hinreichend deutlich erkennen, dass für das Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung internationalen Schutzes, die – wie hier – vor dem 12. Juni 2026 eingereicht

wurden, im Grundsatz noch das Asylgesetz in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 28. Juli 2026 – 29 L 2150/26.A -, juris, Rn. 6 ff., und vom 9. Juli 2026 – 22 L 1279/26.A -, juris, Rn. 13; VG Hamburg, Urteil vom 10. Juli 2026 – 9 A 351/26 -, juris, Rn. 19; VG Hannover, Urteil vom 12. Juni 2026 – 15 A 6596/25 –, juris, Rn. 19; VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 18. Juni 2026 – 12 A 7111/25 –, juris, Rn. 16 f.; VG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2026 – 39 L 283/26 A –, juris, Rn. 9; a. A. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Juni 2026 – 15a K 3706/23.A –, juris, Rn. 79 bis 142.

Ein solches Verständnis entspricht im Übrigen dem Gebot unionskonformer Auslegung des nationalen Rechts. Dieser Grundsatz verlangt von den nationalen Gerichten, das nationale Recht so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht auszulegen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Januar 2021 – C-308/19 -, juris, Rn. 61; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2026 – 29 L 2150/26.A -, juris, Rn. 12.

Die Klage ist mit dem Hauptantrag in der Sache auch begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 23. Februar 2026 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides ist rechtswidrig (geworden), weil die Frist für die Überstellung der Kläger nach Kroatien inzwischen abgelaufen ist.

Es liegt zwar grundsätzlich ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG a.F. vor. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung (im Folgenden: Dublin III-Verordnung) wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird. Lässt sich anhand der Kriterien der Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig (Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 1 Dublin III-Verordnung).

Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates richtet sich im vorliegenden Fall weiterhin nach den Kriterien der Dublin III-Verordnung. Dies folgt aus Art. 84 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, im Folgenden: AMM-VO). Diese Übergangsvorschrift bestimmt, dass für einen Antrag auf internationalen Schutz, der – wie hier – vor dem 12. Juni 2026 registriert wird, die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats nach den Kriterien der Dublin III-Verordnung erfolgt.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2026 – 29 L 2150/26.A -, juris, Rn. 23.

Der Verweis in Art. 84 Abs. 2 AMM-VO erfasst dabei nicht nur die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Kapitel III Dublin III-Verordnung, sondern grundsätzlich sämtliche Regelungen der Dublin III-Verordnung, die Auswirkungen auf die Zuständigkeit haben können.

Vgl. VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 1. September 2026 – 5 A 147/26 -, juris, Rn. 19 m.w.N.; VG Hamburg, Urteil vom 10. Juli 2026 – 9 A 351/26 -, juris, Rn. 23.

Für ein weites Verständnis sprechen sowohl der Wortlaut des Art. 84 Abs. 2 AMM-VO, der insoweit keine Beschränkungen enthält, als auch Systematik, gesetzgeberischer Wille und Sinn und Zweck der AMM-VO und Dublin III-Verordnung, denn nach dem Gesamtkonzept für das Asyl- und Migrationsmanagement sollen als übergeordnetes Ziel Asyl und Migration im Rahmen des geltenden Unionsrechts – wie vorher auch – wirksam gesteuert werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 AMM-VO), wobei auch mit Blick z. B. auf Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3, Art. 23 Abs. 3 Dublin III-Verordnung diverse weitere Regelungen in der Dublin III-Verordnung existieren, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates maßgeblich waren und (weiterhin) sein können.

Vgl. VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 1. September 2026 – 5 A 147/26 -, juris, Rn. 19 m.w.N.

Insofern finden unter anderem auch die für die Zuständigkeitsbestimmung in Wiederaufnahmeverfahren maßgeblichen Regelungen, insbesondere Art. 23 bis 25 Dublin III-Verordnung, auf Asylanträge, die vor dem 12. Juni 2026 gestellt wurden, Anwendung.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Juli 2026 – 22 L 1279/26.A -, juris, Rn. 37.

Hiervon ausgehend war zunächst Kroatien für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger zuständig. Da sich der zuständige Mitgliedstaat anhand der Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung im vorliegenden Fall mangels Beweismitteln oder Indizien nicht bestimmen lässt, folgt die Zuständigkeit Kroatiens aus Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III-Verordnung, denn die Kläger haben erstmals in Kroatien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die Antragstellung ist durch das Ergebnis der Abfrage der Eurodac-Datenbank belegt, die einen Treffer der Kategorie 1 für Kroatien ergeben hat. Die Kläger haben danach – nach der erneuten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – am 24. November 2025 erstmals in Kroatien wieder einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt (Eurodac-Treffer: HR12505708751T).

Das Bundesamt hat Kroatien am 5. Januar 2026 und damit rechtzeitig innerhalb der hier maßgeblichen Frist von zwei Monaten nach der Eurodac-Treffermeldung vom 9. Dezember 2025 (vgl. Art. 23 Abs. 2 Unterabsatz 1 Dublin III-Verordnung)

um Wiederaufnahme der Kläger ersucht. Die kroatischen Behörden haben mit Schreiben vom 12. Januar 2026 ihre Zustimmung zur Wiederaufnahme der Kläger ebenfalls fristgerecht innerhalb von zwei Wochen erklärt (vgl. Art. 25 Abs. 1 Dublin III-Verordnung).

Die Zuständigkeit Kroatiens ist inzwischen aber wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Beklagte übergegangen.

Dabei lässt das Gericht offen, ob sich der Ablauf der Überstellungsfrist aus Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung oder aus Art. 46 Abs. 2 Satz 1 AMM-VO ergibt. Nach beiden Vorschriften gilt: Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs bzw. der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden bzw. den überstellenden Mitgliedstaat über.

Die zunächst bestehende sechsmonatige Überstellungsfrist wurde im vorliegenden Fall mit der Zustimmung der kroatischen Behörden, die Kläger wieder aufzunehmen, am 12. Januar 2026 in Lauf gesetzt, durch den am 4. März 2026 rechtzeitig gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unterbrochen (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG a.F.) und erst mit dem ablehnenden Beschluss vom 30. März 2026 in dem Verfahren 12 L 671/26.A erneut in Lauf gesetzt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 – 1 C 15/15 -, juris, Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 7. Juli 2016 – 13 A 2238/15.A -, juris, Rn. 24 ff.

Die Überstellungsfrist endete damit mit Ablauf des 30. September 2026.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist wurde entgegen der Ansicht der Beklagten nicht wirksam auf drei Jahre verlängert. Auch insoweit lässt das Gericht offen, nach welchem Rechtsregime eine solche Verlängerungsentscheidung zu erfolgen hat, wenn die Asylanträge – wie im vorliegenden Fall – vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden.

Gemäß Art. 84 Abs. 2 AMM-VO erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für Anträge, die vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden, nach den Kriterien der Dublin III-Verordnung. Ob die „Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ in diesem Sinne auch die Berechnung und mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist umfasst, bedarf hier keiner Entscheidung, denn die Verlängerung der Überstellungsfrist ist im vorliegenden Fall weder nach den Vorschriften der Dublin III-Verordnung, noch nach denen der AMM-VO wirksam erfolgt.

Geht man mit einem weiten Normverständnis des Art. 84 Abs. 2 AMM-VO davon aus, dass die Regelungen der Dublin III-Verordnung anzuwenden sind, so fehlt es schon an einer Regelung, die eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf drei

Jahre ermöglicht. Einzig in Betracht käme eine Verlängerung auf höchstens achtzehn Monate nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin III-Verordnung, wenn die Kläger flüchtig gewesen wären. Ein Flüchtigsein in diesem Sinne liegt jedoch nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist das Merkmal, dass ein Antragsteller flüchtig ist, dahingehend auszulegen, dass er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 -, juris, Rn. 53 ff.

Es entspricht indes gefestigter Rechtsprechung, der sich das Gericht auch im vorliegenden Fall anschließt, dass im Fall des offenen Kirchenasyls bei Mitteilung des Aufenthaltsortes an die zuständige Behörde ein Flüchtigsein im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin III-Verordnung nicht angenommen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 -, juris, Rn. 26, und Beschluss vom 8. Juni 2020 – 1 B 19/20 -, juris, Rn. 5 f.; OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2019 – 13 A 2890/19.A -, juris, Rn. 12.

Hiernach waren die Kläger nicht flüchtig. Sie haben zwar ihre Unterkunft in Bergneustadt verlassen und sich am 15. Juni 2026 ins Kirchenasyl nach Aldenhoven begeben. Das Bundesamt und die zuständige Ausländerbehörde wurden über den Eintritt ins Kirchenasyl und die genaue Anschrift der Kirchengemeinde aber noch am selben Tag in Kenntnis gesetzt, so dass der Aufenthaltsort der Antragsteller bekannt war.

Damit lag weder ein tatsächliches noch ein rechtliches Hindernis vor, das die Einhaltung der Überstellungsfrist hätte vereiteln können. Die zuständigen Behörden waren aufgrund des Kirchenasyls weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Im Fall des Kirchenasyls verzichtet der Staat vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich. Ein in der Sphäre der Kläger liegendes Hindernis für den Vollzug der Überstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, ist nicht gegeben.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 2. Juli 2019 – 12 K 7850/18.A -, vom 3. Mai 2019 – 12 K 5740/18.A -, und vom 23. Januar 2019 – 12 K 4982/18.A -; Beschluss vom 21. Januar 2019 – 12 L 176/19.A -, juris; VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 7 L 5184/18.TR –, juris, Rn. 12; VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2018 – W 1 K 17.50166, juris, Rn. 23 m. w. N.

Die Einreichung eines Härtefalldossiers, ob verspätet oder nicht, lässt die Einschätzung, ob ein Antragsteller „flüchtig" ist, nach den oben genannten Kriterien unberührt.

Vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 2. April 2019 – RO 5 S 19.50123 -, juris, Rn. 25.

Das Bundesamt hat die Überstellungsfrist auch nicht rechtskonform gemäß Art. 46 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 AMM-VO verlängert. Danach kann die Überstellungsfrist u.a. auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt verlängert werden, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden solle, flüchtig ist.

Die am 25. September 2026 gegenüber Kroatien erfolgte Verlängerung der Überstellungsfrist war rechtswidrig, denn die Kläger waren zu diesem Zeitpunkt auch nicht im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 AMM-VO flüchtig.

Anders als die Dublin III-Verordnung enthält die AMM-VO in Art. 2 Abs. 17 eine Bestimmung des Begriffs der Flucht. Danach ist „Flucht“ eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen (Buchst. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird (Buchst. b) oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c).

Auch nach diesen Maßgaben waren die Kläger nicht flüchtig, denn sie haben sich – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zur Verlängerung der Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung ergibt – weder der Verfügung der zuständigen Behörden entzogen, noch die Mitteilung der Abwesenheit von ihrer Unterkunft unterlassen.

Die Kläger waren auch nicht deshalb flüchtig, weil sie am 25. September 2026 nicht unter ihrer Adresse in [redacted] angetroffen werden konnten, so dass ihre Überstellung nach Kroatien scheiterte. Sowohl dem Bundesamt als auch der zuständigen Ausländerbehörde war bekannt, dass die Kläger nach dem negativen Abschluss der Härtefall-Prüfung durch das Bundesamt nicht in ihre Wohnung in [redacted] zurückgekehrt, sondern weiterhin im Kirchenasyl unter der angegebenen Anschrift verblieben waren, denn die Vertreter der Kirchengemeinde haben dem Bundesamt mit Schreiben vom 28. Juli 2026 mitgeteilt, dass die Kläger im Kirchenasyl verbleiben würden. Das Bundesamt hat die zuständige Ausländerbehörde hierüber mit Schreiben vom 28. Juli 2026 auch in Kenntnis gesetzt.

Es ist unerheblich, ob das Kirchenasyl nach negativer Entscheidung als beendet galt. Hierbei handelt es sich um eine fiktive Annahme, die aber am tatsächlichen Aufenthaltsort der Kläger nichts geändert hat. Es gibt jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Kläger am 25. September 2026 nicht mehr unter der zum Kirchenasyl mitgeteilten Adresse aufgehalten haben. Zustellungen von Postsendungen konnten jedenfalls noch im Oktober 2026 unter dieser Adresse vorgenommen werden.

Andere Umstände, die eine Verlängerung der Überstellungsfrist rechtfertigen könnten, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Nach allem ist die Überstellungsfrist im vorliegenden Fall nicht wirksam verlängert worden, so dass die Beklagte nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung bzw. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 AMM-VO für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger zuständig geworden ist. Hierbei handelt es sich um einen Umstand im Sinne von Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b) AMM-VO, der im vorliegenden Rechtsbehelfsverfahren gegen die Überstellungsentscheidung vom Gericht zu berücksichtigen ist.

Ist die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides damit rechtswidrig geworden und aufzuheben, folgt daraus die Rechtswidrigkeit der übrigen Regelungen in den Ziffern 2 bis 4 des angefochtenen Bescheides, so dass diese ebenfalls aufzuheben sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 -, juris, Rn. 21 m.w.N.

Einer Entscheidung über den Hilfsantrag, der als Verpflichtungsantrag i.S.v. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO ebenfalls statthaft und zulässig ist, bedarf es nicht, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167, 84 Abs. 1 Satz 3 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; insoweit besteht kein Vertretungszwang.

[redacted]

VERWALTUNGSGERICHT ★ DÜSSELDORF ★

Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle